



Das
Bundesarchiv



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Archivrecht und Datenschutz

Erläuterungen zur Abgabe von Archivgut an das Bundesarchiv

Impressum

Herausgegeben von:

Bundesarchiv und
Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

Bundesarchiv
Potsdamer Str. 1, 56075 Koblenz
Tel. +49 (0) 261 505-0
E-Mail: poststelle@bundesarchiv.de
Web: www.bundesarchiv.de

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Graurheindorfer Str. 153, 53117 Bonn
Tel. +49 (0) 228 997799-0
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de
Web: www.bfdi.bund.de

Design: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH
Bildnachweis: sdecoret – Adobe Stock

Stand: März 2023

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des BArch
und des BfDI.
Sie wird kostenfrei abgegeben und ist nicht für den Verkauf bestimmt.

Diese Broschüre kann gemäß der Nutzungsbestimmungen
von Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0) unter Angabe der Quelle
„Bundesarchiv und Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit“ verwendet werden.

Hinweis:

Um nah am Wortlaut der Gesetze zu bleiben,
wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich,
weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche
Personenbezeichnungen und personenbezogene Hauptwörter
gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Archivrecht und Datenschutz

Erläuterungen zur Abgabe von Archivgut
an das Bundesarchiv

Inhaltsverzeichnis

Vorwort Bundesarchiv	6
Vorwort BfDI	7
Einleitung	9
1 Archivierung bzw. Verarbeitung personenbezogener Daten zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken	10
1.1 Wozu?	10
1.2 Welche Absichten und Ziele verfolgt die DSGVO?	11
1.3 DSGVO, BDSG und BArchG: Was gilt?	12
1.4 Was regelt die DSGVO selbst? Welche Regelungsspielräume eröffnet die DSGVO?	12
1.4.1 Grundsätze	12
1.4.2 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten	13
1.4.3 Einschränkung der Rechte der Betroffenen	14
1.4.4 Recht auf Löschung	14
1.4.5 Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken	14
1.5 Wie hat der Gesetzgeber die Regelungsspielräume der DSGVO genutzt?	15
2 Anbietet und Abgabe von Unterlagen als Archivgut des Bundes	17
2.1 Warum sind personenbezogene Unterlagen dem Bundesarchiv anzubieten bzw. warum darf das Bundesarchiv diese als Archivgut des Bundes übernehmen?	17
2.2 Was ist Archivgut des Bundes?	17
2.3 Wer stellt den bleibenden Wert fest?	18
2.4 Was beinhaltet die Anbietungspflicht?	19

2.5	Wer zählt zu den anbieterpflichtigen öffentlichen Stellen?	19
2.6	Was ist anbieterpflichtig?	20
2.7	Was gilt für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten?	20
2.8	Was ist mit geheimhaltungspflichtigen Unterlagen?	20
2.9	Wann ist anzubieten?	21
2.10	Was ist mit den einer laufenden Aktualisierung unterliegenden elektronischen Aufzeichnungen?	21
2.11	Welche Unterlagen sind von der Anbieterpflicht ausgenommen?	22
2.12	Was gilt für Unterlagen im Zwischenarchivverfahren?	24
3	Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen	25
3.1	Welche gesetzlichen Schutzmechanismen für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gibt es?	25
3.1.1	Schutzfristen	26
3.1.2	Nutzung unter Vorbehalt oder Auflagen	26
3.1.3	Rechte der Betroffenen nach § 14 BArchG	28
3.2	Welche weiteren, insbesondere technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person ergreift das Bundesarchiv?	29
3.3	Digitales Zwischenarchiv des Bundes (DZAB)	30

Vorwort Bundesarchiv



Das oft auch als „Gedächtnis der Nation“ bezeichnete Bundesarchiv hat einen Gewährleistungsauftrag für die deutsche Gesellschaft zu erfüllen: das Archivgut des Bundes auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und wissenschaftlich zu verwerten, um jeder Person das Erinnern, Gedenken und die Aufarbeitung der Vergangenheit sowie die Verfolgung individueller Rechte und Interessen zu ermöglichen. An der Erfüllung dieses Auftrages wird es gemessen. Ohne die gute und kontinuierliche Zusammenarbeit mit den anderen Stellen des

Bundes kann das Bundesarchiv seiner Aufgabe nicht nachkommen: Was einmal vernichtet oder gelöscht wurde, ist und bleibt für immer verloren.

Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht vielerorts Unsicherheit, obwohl das Bundesverfassungsgericht bereits 1983 klargestellt hat, unter welchen Bedingungen die Einschränkung des Rechts auf „informationelle Selbstbestimmung“ zulässig ist. Mittlerweile schaffen auch die Datenschutz-Grundverordnung sowie die gesetzlichen Datenschutzregelungen des Bundes Klarheit darüber, wie der freie Zugang zu personenbezogenen Daten und der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung dieser Daten gleichermaßen gewährleistet werden können.

Die vorliegende Broschüre, die zugleich Ausdruck und Ergebnis der guten Zusammenarbeit und des Einvernehmens zwischen BfDI und Bundesarchiv ist, erläutert näher, wie dieser Interessenausgleich funktioniert. Wir zielen damit auf einen möglichst großen Empfängerkreis bei den öffentlichen Stellen und beraten bzw. unterstützen Sie darüber hinaus gern auch vor Ort und persönlich.

Koblenz, im März 2023

A handwritten signature in black ink that reads "Michael Hollmann". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

*Prof. Dr. Michael Hollmann
Präsident des Bundesarchivs*

Vorwort BfDI



Datenschutz und Archivrecht. Scheinbar ein Gegensatz, geht es bei dem einen doch gerade um angemessene Fristen bei der Speicherung personenbezogener Daten sowie der Beschränkung der Zugriffsmöglichkeiten und bei dem anderen um die dauerhafte Aufbewahrung und Bereitstellung von Unterlagen. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass dies nicht der Fall ist. Bereits in der Datenschutz-Grundverordnung ist die Notwendigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten für Archivzwecke anerkannt,

indem besondere Ausnahmen für diesen Bereich enthalten sind. Auch das Bundesarchivgesetz trägt mit seinen bereichsspezifischen Regelungen zum Ausgleich zwischen den Interessen des Datenschutzes und den archivfachlichen Interessen bei. Darüber hinaus spielt die Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen in der praktischen Arbeit des Bundesarchivs eine wichtige Rolle.

Insbesondere seit dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung bestehen in der Praxis jedoch immer wieder Probleme und Unsicherheiten im Umgang mit den rechtlichen Regelungen und der Abgabe von Unterlagen an das Bundesarchiv. Ich freue mich daher, dass mein Haus in Zusammenarbeit mit dem Bundesarchiv diese Informationsbroschüre erstellen konnte. Ich bin mir sicher, dass diese dazu beiträgt, bestehende Unsicherheiten zu beseitigen und offene Fragen zu beantworten.

Bonn, im März 2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrich Kelber', written in a cursive style.

Prof. Ulrich Kelber

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Zugrundeliegende Gesetze

Scannen Sie den jeweiligen QR-Code. So gelangen Sie zum entsprechenden Gesetz bzw. zur Verordnung.

Die Webseiten erreichen Sie auch über den jeweiligen Link.

Auf diese Gesetze und Verordnung wird nachfolgend Bezug genommen:



Grundgesetz (GG)

<https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>



Bundesarchivgesetz (BArchG)

https://www.gesetze-im-internet.de/barchg_2017/



Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/



Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32016R0679&qid=1677770895912>

Einleitung

Was tun mit personenbezogenen Daten? Löschen oder archivieren?

Das Bundesarchiv nimmt als nationale Gedächtnisinstitution zentrale Funktionen als Informationsdienstleister und Forschungsinfrastruktureinrichtung wahr, indem es das Archivgut des Bundes und seiner Vorgängerinstitutionen auf Dauer sichert, nutzbar macht und wissenschaftlich verwertet. Die Anbietetung durch die öffentlichen Stellen des Bundes und die Übernahme derjenigen Unterlagen, die von bleibendem Wert sind, bilden die Grundlage und Voraussetzung für die Tätigkeit des Bundesarchivs.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist anstelle der Löschung die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke zulässig, denn das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten ist kein uneingeschränktes Recht. Es muss im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden (Erwägungsgrund [ErwG] 4 Satz 2).

Die Anbietetung und Übergabe personenbezogener Daten als Archivgut des Bundes ersetzt die Löschung durch den Verantwortlichen. Statt einer Löschung wird die Vertraulichkeit der Daten auf andere Art und Weise sichergestellt.

Dementsprechend unterliegen auch personenbezogene Daten der gesetzlichen Anbietetungspflicht.

Die personenbezogenen Unterlagen bzw. Daten sind grundsätzlich solange durch die Verantwortlichen zu verwahren bzw. zu speichern, bis das Bundesarchiv die Unterlagen entweder als Archivgut des Bundes übernommen oder aber gegenüber der anbietenden Stelle der Vernichtung bzw. Löschung schriftlich zugestimmt hat.

Die Ausnahmen von der Anbietetungspflicht sind im Bundesarchivgesetz (BArchG) in § 6 Abs. 2 abschließend geregelt.

1 Archivierung bzw. Verarbeitung personenbezogener Daten zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken

1.1 Wozu?

Die Archivierung personenbezogener Daten ist essenziell, um für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für die Sicherung berechtigter Interessen von betroffenen Personen und deren Angehörigen sowie für die Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen notwendige Informationen bereitstellen zu können.



Die wissenschaftliche Forschung ist an personenbezogenen Informationen z. B. im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Geschichte totalitärer Regime, von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen interessiert. Von zentraler Bedeutung sind personenbezogene Daten in ihrer Gesamtheit auch für sozialgeschichtliche Forschungen, etwa zum Verständnis von Migrationsbewegungen und deren Auswirkungen auf die deutsche Gesellschaft.

Betroffene Personen benötigen Belege, um Versorgungs-, Entschädigungs-, Wiedergutmachungs-, Rückgabe- und andere gesetzliche Ansprüche oder die Rehabilitation verfolgen zu können. Angehörige bzw. Nachkommen benötigen personenbezogene Daten, z. B. um ihre deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) nachzuweisen bzw. ihre Wiedereinbürgerung nach Art. 116 Abs. 2 GG zu betreiben. Auch zur Schicksalsklärung werden von Angehörigen bzw. Nachkommen personenbezogene Daten (insbesondere Registerdaten) dringend benötigt.

Personenbezogene Daten werden in großem Umfang u. a. durch Gerichte, Ausländerbehörden, Sozialämter, das Bundespräsidialamt (für Gnadensachen und Ordensverleihungen), für Erbenermittlungen, zur Feststellung der Staatsbürgerschaft, zur Benennung von Straßen, für Rehabilitierungsmaßnahmen etc. benötigt.

1.2 Welche Absichten und Ziele verfolgt die DSGVO?



Der europäische Gesetzgeber erkennt den Bedarf für eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Kontext der im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke an und fordert die Mitgliedstaaten dazu auf, Aufzeichnungen von bleibendem Wert für das allgemeine öffentliche Interesse zu sichern und zugänglich zu machen (vgl. DSGVO, ErwG 158).

Die in der DSGVO an unterschiedlichen Stellen vorgesehene Privilegierung der Verarbeitung personenbezogener Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke sowie zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken soll durch geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen flankiert werden. Hierzu zählen insbesondere auch technische und organisatorische Maßnahmen, die durch den Verantwortlichen umzusetzen sind (vgl. DSGVO, ErwG 156). Die hierzu seitens des Bundesarchivs getroffenen Maßnahmen werden im Abschnitt 3 „Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen“ näher erläutert. Nach Auffassung des europäischen Gesetzgebers sollte es den Mitgliedstaaten zudem erlaubt sein, Präzisierungen und Ausnahmen hinsichtlich der Informationsanforderungen sowie der Rechte auf Berichtigung, Löschung, Vergessenwerden, zur Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie auf Widerspruch bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken vorzusehen. Hiervon hat der Bundesgesetzgeber mit entsprechenden Regelungen im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und im BArchG Gebrauch gemacht, wie die nachfolgenden Erläuterungen zeigen.

1.3 DSGVO, BDSG und BArchG: Was gilt?

Die DSGVO gilt als europäische Verordnung unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Damit genießt sie Anwendungsvorrang vor den nationalen Regelungen. Das BDSG gilt nach seinem § 1 Abs. 5 nur dann, wenn die DSGVO nicht unmittelbar gilt. Darüber hinaus ist es aufgrund seines § 1 Abs. 2 auch gegenüber bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften des Bundes nachrangig. Als bereichsspezifisches Datenschutzrecht geht das BArchG dem BDSG vor, soweit es konkrete datenschutzrechtliche Regelungen enthält. BDSG und BArchG regeln diejenigen Sachverhalte, die die DSGVO aus- oder bewusst offenlässt.

DSGVO, BDSG und BArchG ergänzen sich damit sinnvoll.

Die DSGVO regelt einerseits bestimmte Sachverhalte im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten selbst und eröffnet andererseits durch Rahmenbestimmungen sowie Öffnungsklauseln den Regelungsspielraum für spezifische Lösungen, die im BDSG und im BArchG ihren Niederschlag finden.



1.4 Was regelt die DSGVO selbst? Welche Regelungsspielräume eröffnet die DSGVO?

Die DSGVO enthält insbesondere in den Art. 5, 9, 17 und 89 spezifische Regelungen, die sicherstellen, dass die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Rechte der betroffenen Personen die Archivzwecke nicht ernsthaft beeinträchtigen oder gar unmöglich machen.

1.4.1 Grundsätze

Nach Art. 5 Abs. 1 lit. b) DSGVO besteht eine Ausnahme vom Grundsatz der strengen Zweckbindung. Demnach gilt eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken. Dies bedeutet, dass es bei einer späteren Abgabe von Unterlagen an das

Bundesarchiv grundsätzlich keine Rolle spielt, zu welchen Zwecken darin möglicherweise enthaltene personenbezogene Daten ursprünglich erhoben wurden. Die mit der Abgabe an das Bundesarchiv verbundene Zweckänderung ist über diese Ausnahme gedeckt.

Darüber hinaus besteht nach Art. 5 Abs. 1 lit. e) DSGVO eine Ausnahme vom Grundsatz der Speicherbegrenzung. Demnach dürfen personenbezogene Daten für Archivzwecke länger gespeichert werden, als es für den ursprünglichen Zweck erforderlich gewesen wäre.

Die DSGVO hebt folglich nicht die Anbietungspflicht der öffentlichen Stellen des Bundes nach §§ 5 und 6 Abs. 1 BArchG für personenbezogene Daten aus, vielmehr füllt das BArchG Regelungsspielräume der DSGVO aus.

Die Anbietungspflicht (siehe Abschnitt 2 „Anbietung und Abgabe von Unterlagen als Archivgut des Bundes“) besteht weiterhin für sämtliche öffentliche Stellen des Bundes und alle Unterlagen, d. h. Aufzeichnungen jeder Art, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

1.4.2 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten



Die Anbietungspflicht gilt ebenfalls für besonders sensible Daten (rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, sexuelle Orientierung, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische und biometrische Daten), sofern die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke erforderlich ist.

Art. 9 Abs. 2 lit. j) DSGVO regelt eine Ausnahme vom Verbot der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Hierdurch wird klargestellt, dass die DSGVO auch einer Abgabe solcher Unterlagen an das Bundesarchiv grundsätzlich nicht entgegensteht, die in Art. 9 Abs. 1 DSGVO genannte Daten enthalten. Von der Befugnis zur Regelung einer entsprechenden Ausnahme hat der Bundesgesetzgeber im BArchG Gebrauch gemacht. Die Rechtsgrundlage dafür ist § 22 in Verbindung mit § 28 BDSG. Auf den Ausnahmetatbestand verweist § 5 Abs. 5 S. 2 BArchG deklaratorisch. § 5 Abs. 5 S. 3 BArchG erklärt § 28 Abs. 1 BDSG für entsprechend anwendbar, wenn es sich um die Daten

verstorbener Personen handelt, da auch deren postmortaler Persönlichkeitsschutz im Hinblick auf sensible Daten gewährleistet werden soll. Dementsprechend umfasst der Betroffenenbegriff des § 1 Nr. 3 BArchG Personen gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO sowie verstorbene Personen, zu denen Informationen vorliegen.

1.4.3 Einschränkung der Rechte der Betroffenen

Daneben schränkt die DSGVO die Rechte der Betroffenen ein bzw. erlaubt es den Mitgliedstaaten, Ausnahmen von den Rechten zu regeln, wenn personenbezogene Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke verarbeitet werden.

1.4.4 Recht auf Löschung

Mit Art. 17 DSGVO hat das „Recht auf Vergessenwerden“ Einzug in das europäische Datenschutzrecht gefunden. Dabei handelt es sich um ein relativ umfassendes Recht auf Löschung. Von der Löschungspflicht kennt die DSGVO allerdings Ausnahmen.

Eine Löschungspflicht besteht nicht, soweit die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, Forschungszwecke und statistische Zwecke erforderlich ist (Art. 5 Abs. 1 lit. e) Halbs. 2 sowie Art. 17 Abs. 3 DSGVO).



1.4.5 Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken

Die zentrale Norm für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken ist Art. 89 DSGVO. Hier wird nochmals die Privilegierung der Datenverarbeitung zu diesem Zweck betont. Art. 89 Abs. 3 DSGVO sieht dementsprechend Ausnahmen von den Rechten der betroffenen Person gemäß der Art. 15, 16, 18, 19, 20 und 21 DSGVO vor, wenn personenbezogene Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke verarbeitet werden. Die hier zugleich geforderten Garantien der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person werden durch das Bundesarchiv auf unterschiedliche Weise verwirklicht (siehe Abschnitt 3

„Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen“). Von der in Art. 89 Abs. 3 DSGVO enthaltenen Befugnis zum Erlass von Ausnahmeregelungen hat der Gesetzgeber insbesondere im BDSG Gebrauch gemacht.

1.5 Wie hat der Gesetzgeber die Regelungsspielräume der DSGVO genutzt?

Mit § 28 BDSG wurde von den an unterschiedlichen Stellen in der DSGVO enthaltenen Befugnissen zum Erlass von Ausnahmeregelungen für die Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken Gebrauch gemacht.



§ 28 Abs. 1 BDSG enthält eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Demnach ist deren Verarbeitung zulässig, wenn sie für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke erforderlich ist.

Durch diese Vorschrift ist klargestellt, dass auch das Vorhandensein entsprechend sensibler Daten in Unterlagen einer Anbietung und Abgabe als Archivgut nicht entgegensteht. Die geforderten angemessenen und spezifischen Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gemäß § 22 Abs. 2 S. 2 BDSG sind nach Abgabe der Unterlagen durch das Bundesarchiv sicherzustellen und werden durch dieses auf unterschiedliche Weise umgesetzt, wie im Abschnitt 3 „Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen“ näher erläutert wird.

Die Absätze 1 bis 4 regeln die nach Art. 89 Abs. 3 DSGVO möglichen Ausnahmen von den Betroffenenrechten aus Art. 15, 16, 18, 19, 20 und 21 DSGVO.

In § 14 BArchG werden unter Ausnutzung der Öffnungsklausel des Art. 89 Abs. 3 DSGVO die Betroffenenrechte gemäß Art. 15, 16, 18 Abs. 1 lit. a), b) und d) sowie in den Art. 19 bis 21 DSGVO eingeschränkt. Die Regelungen aus § 28 Abs. 2 bis 4 BDSG werden hierbei zum Teil aufgegriffen und erweitert, gehen somit dem BDSG vor.

Das Recht der betroffenen Person auf Auskunft besteht laut § 14 Abs. 1 BArchG nicht, wenn das Archivgut nicht durch den Namen der Person erschlossen ist oder seitens der Person keine Angaben gemacht werden, die das Auffinden des Archivguts mit vertretbarem Aufwand ermöglichen. Das Recht kann eingeschränkt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass öffentliche Belange (Wohl der Bundesrepublik Deutschland und eines Bundeslandes), schutzwürdige Interessen Betroffener und ihrer Angehörigen sowie Vorschriften des Bundes über die Geheimhaltung einer Nutzung entgegenstehen.

Das Recht der betroffenen Person auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO besteht nach § 14 Abs. 4 BArchG nicht, da eine nachträgliche Änderung der Daten die Authentizität und Integrität der Unterlagen verletzen würde. Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit der Daten, hat sie nach § 14 Abs. 4 S. 2 BArchG die Möglichkeit zu einer Gegendarstellung.

Die in Art. 18 Abs. 1 lit. a), b) und d) sowie in den Art. 19 bis 21 DSGVO vorgesehenen Rechte bestehen gemäß § 14 Abs. 5 BArchG nicht, soweit diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen.

2 Anbietetung und Abgabe von Unterlagen als Archivgut des Bundes

2.1 Warum sind personenbezogene Unterlagen dem Bundesarchiv anzubieten bzw. warum darf das Bundesarchiv diese als Archivgut des Bundes übernehmen?

Das Bundesarchiv hat die gesetzliche Aufgabe, das Archivgut des Bundes auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und wissenschaftlich zu verwerten (§ 3 Abs. 1 BArchG). Das umfasst auch personenbezogene Unterlagen.

2.2 Was ist Archivgut des Bundes?

Archivgut des Bundes sind solche Aufzeichnungen, denen insbesondere aufgrund ihrer politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Inhalte besondere Bedeutung, d. h. bleibender Wert, für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, auch im Hinblick auf künftige Entwicklungen, für die Sicherung berechtigter Interessen der Bürger und Bürgerinnen oder für die Gesetzgebung, vollziehende Gewalt oder Rechtsprechung zukommen (§ 1 Nr. 2 i. V. m. Nr. 11 BArchG).



Das Bundesarchiv fungiert als zentrales „Gedächtnis des Staates“, insofern es „Behörden oder öffentliche oder private Stellen [davon entlastet], Aufzeichnungen von bleibendem Wert für das allgemeine öffentliche Interesse zu erwerben, zu erhalten, zu bewerten, aufzubereiten, zu beschreiben, mitzuteilen, zu fördern, zu verbreiten sowie Zugang dazu bereitzustellen“.¹

¹ ErwG 158 Satz 2 DSGVO.

2.3 Wer stellt den bleibenden Wert fest?

Das Bundesarchiv stellt den bleibenden Wert der Unterlagen im Benehmen mit der anbietenden Stelle fest (§ 3 Abs. 2 S. 2 BArchG). D. h. die abschließende, fachliche Entscheidung trifft das Bundesarchiv. Zur Feststellung des bleibenden Werts ist den Mitarbeitenden des Bundesarchivs Einsicht in die anzubietenden Unterlagen und die dazugehörigen Registraturhilfsmittel zu gewähren (§ 5 Abs. 2 S. 1 BArchG).

Die Entscheidung über den bleibenden Wert, die sogenannte archivi-sche Bewertung, erfolgt auf Grundlage archivwissenschaftlicher Methoden und archivfachlicher Standards. Ziel der Bewertung ist es, den Umfang des Archivguts auf das erforderliche Maß zu reduzieren bzw. den wesentlichen Kern im Zuge der archivischen Überlieferungsbil-dung zu extrahieren, was nicht allein finanzielle Gründe hat, sondern auch den Benutzerinteressen entspricht. Wesentlich ist die Nutzungs-relevanz für die gesetzlich definierten Nutzergruppen. Das führt in der Praxis dazu, dass mehr als 90 Prozent der angebotenen Unterlagen zur Vernichtung oder Löschung freigegeben bzw. nach Ablauf der Aufbe-wahrungsfristen im Zwischenarchiv vernichtet bzw. gelöscht werden.

Wird der bleibende Wert der Unterlagen festgestellt, hat die anbietende öffentliche Stelle die Unterlagen mitsamt Ablieferungsverzeichnissen als Archivgut des Bundes an das Bundesarchiv abzugeben (§ 5 Abs. 2 S. 2 BArchG).



Für Zwischenarchivgut des Bundes, also Unterlagen, die das Bundesarchiv vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen vorläufig ins Zwischenarchiv zur Verwahrung übernommen hat und für die es zunächst nur die für die Sicherung und den Rückgriff notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergreift, gilt, dass diese nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist und nach Feststellung des bleibenden Wertes automatisch zu Archivgut des Bundes umgewidmet werden.

Das Bundesarchiv übernimmt nach der Umwidmung die volle Verantwortung für die Sicherung wie Nutzbarmachung und entlastet somit **die Stellen von ihren Verpflichtungen gegenüber den betroffenen Personen**. Der Zugriff auf das Archivgut bleibt den abgebenden Stellen nach Maßgabe des § 15 BArchG weiter möglich.

Das Zwischenarchivgut, dem kein bleibender Wert beizumessen ist, wird nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen vernichtet bzw. gelöscht.

2.4 Was beinhaltet die Anbietungspflicht?

Für die öffentlichen Stellen des Bundes besteht die gesetzliche Verpflichtung, Unterlagen vor der Aussonderung und Vernichtung bzw. Löschung dem Bundesarchiv zur Feststellung des bleibenden Werts (archivische Bewertung) und Übernahme als Archivgut des Bundes anzubieten (§§ 5 bis 7 BArchG). Bei der sogenannten Anbietungspflicht handelt es sich um einen Handlungsauftrag, ohne dass es im Einzelfall eines Anstoßes durch das Bundesarchiv bedarf.



Der anbietungspflichtigen Stelle ist es nicht erlaubt, ihre Unterlagen ohne Einwilligung des Bundesarchivs auszusondern und zu vernichten bzw. zu löschen. Seinerseits kann das Bundesarchiv aber auf die Anbietung und Abgabe von Unterlagen ohne bleibenden Wert verzichten (§ 5 Abs. 2 S. 3 BArchG).

Die Normierung der Anbietungspflicht soll sicherstellen, dass das Bundesarchiv seine gesetzlichen Aufgaben tatsächlich erfüllen kann.

2.5 Wer zählt zu den anbietungspflichtigen öffentlichen Stellen?

Zu den öffentlichen Stellen des Bundes gehören die Verfassungsorgane des Bundes, sämtliche Bundesbehörden und Bundesgerichte, die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die sonstigen Stellen des Bundes (§ 1 Nr. 9 BArchG). Zu den sonstigen Stellen wiederum zählen auch gemischtwirtschaftliche Unternehmen, an denen der Bund die absolute Mehrheit der Anteile oder die absolute Mehrheit der Stimmen hält. Dies ergibt sich aus der Begründung zum BArchG, in der explizit die Bahn AG und die Deutsche Flugsicherung GmbH genannt werden. Ausgenommen von der Anbietungspflicht sind allein die gesetzgebenden Körperschaften. Diese entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob sie dem Bundesarchiv Unterlagen anbieten (§ 5 Abs. 4 BArchG).

2.6 Was ist anbieterpflichtig?

Der Anbieterpflicht unterfallen alle Unterlagen, die bei den öffentlichen Stellen vorhanden, in ihr Eigentum übergegangen oder ihnen zur Nutzung überlassen worden sind (§ 5 Abs. 1 BArchG). Unter den Unterlagenbegriff fallen **sämtliche Aufzeichnungen, unabhängig von der Speicherart** (§ 1 Nr. 10 BArchG).

Der Anbieterpflicht unterfallen auch personenbezogene Unterlagen bzw. Daten. Die Verarbeitung personenbezogener Informationen für archivische Zwecke ist nach § 5 Abs. 5 BArchG zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.



2.7 Was gilt für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten?

Die Befugnis zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO ergibt sich wie bereits dargelegt aus § 28 Abs. 1 BDSG. Diese Vorschrift findet gemäß § 5 Abs. 5 S. 3 BArchG entsprechende Anwendung auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten von verstorbenen Personen.

2.8 Was ist mit geheimhaltungspflichtigen Unterlagen?

Anbieterpflichtig sind ebenfalls Unterlagen, die den Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung und solchen Vorschriften, die dem Individualinteresse natürlicher Personen an der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen dienen, unterliegen (§ 6 Abs. 1 BArchG).

Sämtliche Rechtsvorschriften über Geheimhaltung treten hinter der bundesarchivgesetzlichen Anbieterpflicht zurück.



Unterlagen der Nachrichtendienste sind anzubieten, wenn sie deren Verfügungsberechtigung unterliegen und zwingende Gründe des nachrichtendienstlichen Quellen- und Methodenschutzes sowie der Schutz der Identität der bei ihnen beschäftigten Personen einer Abgabe nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 S. 2 BArchG).

2.9 Wann ist anzubieten?

Die Unterlagen sind anzubieten, sobald sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden bzw. die Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und die weitere Aufbewahrung der Unterlagen nicht durch besondere Rechtsvorschriften gestattet ist (z. B. § 10 Gesetz über den Auswärtigen Dienst [GAD]). Sie sollen spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung dem Bundesarchiv angeboten werden (§ 5 Abs. 1 S. 2 BArchG).



Auf die Nutzung von Unterlagen, die älter als 30 Jahre sind und noch der Verfügungsgewalt der öffentlichen Stellen des Bundes unterliegen, sind die Zugangsvorschriften des BArchG entsprechend anzuwenden (§ 11 Abs. 6 BArchG).

2.10 Was ist mit den einer laufenden Aktualisierung unterliegenden elektronischen Aufzeichnungen?

Auch **elektronische Unterlagen**, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, z. B. typische Registerdaten, die fortwährend benötigt werden, **unterliegen der gesetzlichen Anbietungspflicht** (§ 5 Abs. 3 S. 5 BArchG), soweit sie nicht nach § 6 Abs. 2 BArchG von der Anbietungspflicht ausgenommen sind. Die wissenschaftliche Forschung, die betroffenen Personen, ihre Angehörigen / Hinterbliebenen und nicht zuletzt die Bundesbehörden sind beim Vollzug der Fachgesetze darauf angewiesen, vom Bundesarchiv verlässliche Daten bzw. Informationen zu erhalten.

Ein Großteil der Benutzung beim Bundesarchiv erfolgt zum Zwecke des Vollzugs von Fachgesetzen, z. B. im Rahmen der Erbenermittlung, bzw. in Verfolgung verfassungsrechtlich garantierter Rechte und Freiheiten,

insbesondere im Bereich der Rehabilitierung, Entschädigung, Restitution, des Lastenausgleichs, der Klärung von Staatsangehörigkeit, Herkunft bzw. Abstammung, Schicksalsklärung und Verschollenheit sowie anderer berechtigter Interessen einschließlich der Wahrnehmung von Betroffenenrechten. Für die wissenschaftliche Forschung sind Registerdaten und ähnliche Mikrodaten von besonderem Informationswert und beträchtlicher Aussagekraft, da sie einen größeren Bevölkerungsanteil abbilden und damit fundierte Ergebnisse bzw. qualitativ hochwertige Erkenntnisse über den langfristigen Zusammenhang einer Reihe sozialer Umstände erst ermöglichen. **Politische Entscheidungen bzw. Maßnahmen können erst anhand von Registerdaten sinnvoll auf ihre Wirkung analysiert werden.** Gerade dann, wenn die Daten bereits aufgrund des jeweiligen Fachgesetzes der wissenschaftlichen Forschung zugänglich gemacht worden sind, ist die Anbietung und Abgabe als Archivgut von besonderer Bedeutung, um auch später noch die Überprüfbarkeit der Forschungsergebnisse zu gewährleisten.

2.11 Welche Unterlagen sind von der Anbietungspflicht ausgenommen?

Ausgenommen von der Anbietungspflicht sind lediglich Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstößt (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 BArchG) bzw. die nach gesetzlichen Vorschriften vernichtet oder gelöscht werden müssen und die nach diesen gesetzlichen Vorschriften nicht ersatzweise den zuständigen öffentlichen Archiven angeboten werden dürfen (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 BArchG). Vorschriften des Bundes, die die ersatzweise Anbietung anstelle der Vernichtung vorsehen (sogenanntes Löschungssurrogat), sind beispielsweise § 78 Abs. 4 BKAG², § 40 Abs. 4 ZFdG³ oder § 16 Abs. 1 BMG⁴.

2 „Anstelle der Vernichtung nach Absatz 2 Satz 2 sind die Akten an das zuständige Archiv abzugeben, sofern diesen Unterlagen bleibender Wert im Sinne des § 1 Nummer 10 des Bundesarchivgesetzes zukommt.“ § 78 Abs. 4 Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz – BKAG).

3 „Anstelle der Vernichtung nach Absatz 3 Satz 1 sind die Unterlagen an das zuständige Archiv abzugeben, sofern diesen Unterlagen bleibender Wert im Sinne von § 1 Nummer 10 des Bundesarchivgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zukommt.“ § 40 Absatz 4 Gesetz über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter (Zollfahndungsdienstgesetz – ZFdG).

4 „Nach Ablauf der in § 13 Absatz 2 Satz 1 für die Aufbewahrung bestimmten Frist hat die Meldebehörde die Daten und die zum Nachweis ihrer Richtigkeit gespeicherten Hinweise vor der Löschung den durch Landesrecht bestimmten Archiven nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften zur Übernahme anzubieten.“ § 16 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG).

In einer Vielzahl von Landesarchivgesetzen ist das sogenannte Löschungssurrogat direkt geregelt.⁵ Die Anbietung beim zuständigen Archiv ersetzt damit die Löschung. Die Ausnahme des § 6 Abs. 2 S. 2 BArchG unterliegt der Prämisse, dass die spezialgesetzlichen Löschungsvorschriften jeweils von der für die betreffende Materie zuständigen obersten Bundesbehörde auf einen bestehenden Regelungsbedarf geprüft werden. Sind die Daten für die wissenschaftliche Forschung, insbesondere für sozialhistorische und genealogische Forschungszweige, von Bedeutung, ist auf eine Regelung des Löschungssurrogats in ihren Spezialgesetzen hinzuwirken.⁶ Der Regelungsbedarf bzw. die Bedeutung für die wissenschaftliche Forschung lässt sich nicht zuletzt daran erkennen, dass das Fachgesetz selbst die Weiterverarbeitung für die wissenschaftliche Forschung regelt bzw. erlaubt.



Die allgemeinen Regelungen der DSGVO geben keine Handhabe, personenbezogene Daten vor der Anbietung zu löschen. Art. 17 Abs. 3 lit. d) DSGVO schränkt das Recht auf Löschung / Vergessenwerden ein, wenn die Verarbeitung der Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke erforderlich ist und die Löschung diese zumindest ernsthaft beeinträchtigen würde.

Auch hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze der Zweckbindung und der Speicherbegrenzung sieht Art. 5 Abs. 1 lit. b) und e) DSGVO Ausnahmen für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke vor. D. h. auch nach der DSGVO ist es rechtlich zulässig, personenbezogene Daten, die zu löschen wären, dem Bundesarchiv anzubieten und zu übergeben, sofern ihr bleibender Wert festgestellt wurde.

5 Z. B. § 4 Abs. 2 Nr. 1 BbgArchivG, § 3 Abs. 2 Nr. 1 BremArchivG, § 3 Abs. 2 Nr. 1 HmbArchG, § 8 Abs. 2 HArchivG, § 6 Abs. 2 Nr. 1 LArchivG M-V, § 4 Abs. 2 Nr. 1 ArchivG NRW, § 7 Abs. 2 Nr. 1 LArchG Rh-Pf, § 8 Abs. 2 Nr. 1 SArchG, § 5 Abs. 2 SächsArchivG, § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b ArchG LSA, § 6 Abs. 2 LArchG S-H, § 11 Abs. 3 Nr. 2 ThürArchivG.

6 Begründung zu § 6 Abs. 2 Nr. 2 BArchG, BT-Drs. 18/9633, S. 60.

2.12 Was gilt für Unterlagen im Zwischenarchivverfahren?

Eine gesonderte Anbietung erübrigt sich für Unterlagen, die im Zuge des Zwischenarchivverfahrens (§ 8 BArchG) dem Bundesarchiv für die Dauer der von der anbietungspflichtigen Stelle vorgesehenen Aufbewahrungsfrist zur Verwahrung und Sicherung übergeben wurden.

3 Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen

3.1 Welche gesetzlichen Schutzmechanismen für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gibt es?

Dem Recht der betroffenen Person auf informationelle Selbstbestimmung wird durch die umfassend ausgestalteten und ineinandergreifenden Schutzmechanismen des BArchG Rechnung getragen. Diese Schutzmechanismen greifen selbst dann noch, wenn die betroffenen Personen längst verstorben sind. Damit geht das BArchG über die Forderungen der DSGVO hinaus. Zwar gilt die Verordnung nicht für die personenbezogenen Daten Verstorbener (DSGVO, ErwG 27). Sie erlaubt es den Mitgliedstaaten indes, Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verstorbener vorzusehen. Nach § 1 Nr. 3 BArchG sind Betroffene auch verstorbene Personen, zu denen Informationen vorliegen. Damit gewährleistet das BArchG den **postmortalen Persönlichkeitsschutz**.



Das Bundesarchiv hat vom Zeitpunkt der Übernahme an die Geheimhaltungsvorschriften des Bundes anzuwenden und die schutzwürdigen Belange Betroffener in gleicher Weise zu beachten wie die abgebende Stelle (§ 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 BArchG).

Die Kolleginnen und Kollegen des Bundesarchivs sind an alle für die Beschäftigten der abgebenden Stellen geltenden Geheimhaltungsvorschriften gebunden (§ 6 Abs. 3 S. 2 BArchG). Selbstverständlich unterliegen die Beschäftigten des Bundesarchivs auch in ihrer archivarischen Tätigkeit der Strafbarkeit des § 203 Strafgesetzbuch (StGB), wenn sie unbefugt ein fremdes Geheimnis, speziell ein zum persönli-

chen Lebensbereich gehörendes Geheimnis, offenbaren. Im Rahmen der Ausbildung bzw. interner Fortbildungen wird regelmäßig darauf hingewiesen.

Der Zugang zum Archivgut ist ausschließlich unter Wahrung privater wie öffentlicher Belange zulässig. Er wird dezidiert durch die Vorschriften des BArchG geregelt. Diese Vorschriften wahren nicht allein die schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen über den Tod hinaus, sondern zugleich die der Angehörigen, wenn diese eigenständig in ihren Rechten betroffen sind.

3.1.1 Schutzfristen

Archivgut unterliegt grundsätzlich einer zeitlichen Sperre, während der es für die Nutzung durch Dritte generell nicht zugänglich ist. Diese Sperre wird durch die Schutzfristen zeitlich definiert (§ 11 BArchG).

Der Zugang zu personenbezogenem Archivgut ist grundsätzlich erst **10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person** erlaubt (Schutzfristenregelung des § 11 Abs. 2 BArchG). Voraussetzung ist, dass außerdem die allgemeine 30-Jahresschutzfrist nach § 11 Abs. 1 BArchG bzw., wenn es sich um geheimhaltungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 BArchG handelt, die 60-Jahresfrist nach § 11 Abs. 3 BArchG abgelaufen ist.

Die Schutzfristen dienen dem Interessenausgleich und tragen daher einen formalen Kompromisscharakter, dem vor allem rechtliche und verwaltungspraktische Aspekte zugrunde liegen. Zwar regelt § 10 Abs. 1 BArchG formal ein allgemeines Zugangsrecht, indes ist jedem Einzelfall durch eine Güter- und Interessenabwägung angemessen Rechnung zu tragen.

3.1.2 Nutzung unter Vorbehalt oder Auflagen

Da auch nach Ablauf der Schutzfristen sowohl öffentliche wie auch private Belange schützenswert sein können, sieht das BArchG mögliche weitergehende Maßnahmen vor. Zum Schutz öffentlicher Belange oder schutzwürdiger Interessen Betroffener bzw. deren Angehöriger kann die Nutzung zum einen unter Auflagen oder unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigt werden (§ 10 Abs. 2 BArchG). Dies passiert in der Praxis des Bundesarchivs, wenn Grund zur Annahme besteht, dass vereinzelt

personenbezogene Daten in Archivgut enthalten sein können, d. h. letztlich bei jeder Nutzung von Unterlagen mit einer Laufzeit ab 1945.



In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob Grund zur Annahme besteht, dass Einschränkungs- oder Versagungsgründe einer Nutzung entgegenstehen. Hier genügt eine Prognoseentscheidung aus Sicht des Bundesarchivs, um die Nutzung einzuschränken oder zu versagen (§ 13 Abs. 1 BArchG).

Die Dauer der Sperre kann aber auch zu Unbilligkeiten auf Seiten der Nutzer bei der Verfolgung überwiegender berechtigter Interessen führen, nämlich dann, wenn die Unterlagen zur Wahrnehmung eines gerechtfertigten Benutzungszwecks, z. B. dem Vollzug von Fachgesetzen, der Verfolgung verfassungsrechtlich garantierter Rechte und Freiheiten, unverzichtbar sind. Überwiegt das Nutzungsinteresse die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person, sieht das BArchG die Möglichkeit von Schutzfristverkürzungen vor, die an weitere strenge Voraussetzungen und Auflagen geknüpft werden (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BArchG). So muss die Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange Betroffener sowie ihrer Angehörigen ausgeschlossen werden können (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 BArchG). Einschränkungs- oder Versagungsgründe nach § 13 BArchG, z. B. schutzwürdige Interessen betroffener Personen und deren Angehöriger, dürfen einer Nutzung nicht entgegenstehen.

Selbstverständlich kann das Bundesarchiv die Schutzfristen auch verkürzen, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Mitunter legen Nutzende die schriftliche Einwilligung bereits bei Antragstellung vor. Indes führt das Vorliegen einer Einwilligung nicht automatisch zur Vorlage des Archivguts, sondern zu weiteren Prüfungen. So dürfen z. B. öffentliche oder schutzwürdige Belange anderer Personen oder der selbständig betroffenen Angehörigen einer Nutzung nicht entgegenstehen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BArchG).

Zum Schutz der betroffenen Personen gilt für personenbezogene Daten, die vor einer Vernichtung oder Löschung an das Bundesarchiv abgegeben worden sind, nicht das Zugangsrecht der abgebenden Stelle nach § 15 Abs. 1 BArchG. In diesen Fällen bleibt der Zugang nur nach Maßgabe der §§ 10 bis 13 BArchG bestehen, jedoch nicht zu

dem Zweck, zu welchem die personenbezogenen Daten ursprünglich gespeichert worden sind (§ 15 Abs. 2 BArchG).

3.1.3 Rechte der Betroffenen nach § 14 BArchG

Die betroffene Person hat nach § 14 Abs. 1 BArchG das Recht, Auskunft über die im Archivgut des Bundes zu ihrer Person enthaltenen Unterlagen zu erhalten, soweit das Archivgut des Bundes durch den Namen der Person erschlossen ist oder Angaben gemacht werden, die das Auffinden des betreffenden Archivguts des Bundes mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermöglichen. Das Auskunftsrecht kann wahlweise auch in Form der Einsichtnahme vor Ort im Bundesarchiv oder durch Abgabe einer kostenlosen Kopie wahrgenommen werden. Dem Antrag ist stets stattzugeben. Wenn Einschränkungs- oder Versagungsgründe nach § 13 Abs. 1 BArchG entgegenstehen, kann das Recht zumindest in dem Umfang, in dem der Zugang ohne Preisgabe der nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 BArchG zu schützenden Informationen und ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist, wahrgenommen werden.

Darüber hinaus hat die betroffene Person die Möglichkeit einer Gegendarstellung, wenn sie die Richtigkeit der Angaben bestreitet (§ 14 Abs. 3 BArchG). Die Gegendarstellung ist in jedem Fall den Unterlagen beizufügen.

Die Rechte der betroffenen Person können nach dem Tod auch seitens der Angehörigen wahrgenommen werden, wenn diese ein berechtigtes Interesse daran geltend machen und die betroffene Person keine andere Verfügung hinterlassen hat oder sich der entgegenstehende Wille nicht aus anderen Umständen eindeutig ergibt (§ 14 Abs. 2 BArchG).



3.2 Welche weiteren, insbesondere technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person ergreift das Bundesarchiv?

Die Beauftragten für den Datenschutz und die IT-Sicherheit des Bundesarchivs werden frühzeitig in alle wesentlichen Entscheidungsprozesse einbezogen. Sie nehmen im Bundesarchiv keine weiteren Aufgaben oder Zuständigkeiten wahr, sind nicht in die Behördenstruktur eingebunden, nehmen keine Anweisungen in Ausübung ihrer Funktionen entgegen und berichten unmittelbar der Leitung.



Die Verarbeitungsprozesse und Archivfachinformationssysteme des Bundesarchivs unterliegen nicht allein der ständigen Kontrolle der Beauftragten für den Datenschutz und die IT-Sicherheit des Bundesarchivs, sondern selbstverständlich auch der regelmäßigen Überprüfung durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

Die Beschäftigten des Bundesarchivs, unabhängig davon, ob sie an den Verarbeitungsvorgängen direkt beteiligt sind oder nicht, sowie externe Dienstleister werden regelmäßig für die Belange der Informationssicherheit bzw. zur Gewährleistung des Sicherheitsprozesses sensibilisiert. Dies erfolgt durch Schulungen bzw. sonstige Vermittlung von Inhalten der Informationssicherheit, durch besondere Verpflichtung zur Einhaltung der rechtlichen und regulatorischen Vorgaben sowie zur Beachtung der spezifischen Sicherheitsregelungen und Sicherheitsmaßnahmen im Bundesarchiv.

Die Übertragung elektronischer Daten richtet sich nach den für die Bundesverwaltung verbindlich festgelegten Standards, insbesondere den IT-Grundschutzstandards des BSI. Es werden allein Kommunikationswege genutzt, die diesen Standards entsprechen, z. B. Netze des Bundes.

Die Magazinkomplexe, in denen die Verwahrung der analogen bzw. digitalen Aufzeichnungen erfolgt, sind baulich vom öffentlichen sowie vom internen Verwaltungsbereich getrennt. Zutritt, Zugang bzw.

Zugriff unterliegen einer strengen Kontrolle, die auf einer dezidierten Rechtezuweisung gemäß Rechte- und Rollenkonzept basiert. Das Rechte- und Rollenkonzept beruht wiederum auf einer strikten Aufgabentrennung zwischen den Administratoren bzw. den am Verarbeitungsprozess Beteiligten. Die Kontrolle und Rechtezuweisung betrifft zum einen die Daten selbst, zum anderen auch die Informationen über das im Bundesarchiv verwahrte Archivgut.

3.3 Digitales Zwischenarchiv des Bundes (DZAB)

Als Basisdienst für das Digitale Zwischenarchiv fungiert im Rahmen des ITZ-Leistungsverbundes die mandantenfähige Speicherlösung des IT-Systemhauses der Bundesagentur für Arbeit (BA), die auf diesem Gebiet über die geeignete Infrastruktur, eine langjährige Expertise und entsprechend hohe Sicherheitsvorkehrungen verfügt. Die fachliche und technische Beratung der abgebenden Stellen wiederum erfolgt durch das Bundesarchiv. Die Umsetzung der fachlich-rechtlichen und funktionalen Anforderungen der Langzeitspeicherung durch das DZAB, können den gleichnamigen Hinweisblättern des Bundesarchivs entnommen werden. Beide stehen im Internet zum Herunterladen bereit.⁷

Die Lösung der BA bietet eine beweiswerterhaltende Langzeitspeicherung elektronischer Unterlagen auf der Grundlage internationaler sowie nationaler Normen und Zertifikate.

Die Einhaltung der Datenschutzvorschriften wird durch das sogenannte „Service-Level-Agreement“ bzw. die „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 der DSGVO“ sichergestellt. Dies betrifft insbesondere die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung sowie die Gewährleistung der Betroffenenrechte.



Die Verarbeitung der Daten unterliegt strengen Limitierungen bzw. den auf einen bestimmten Umgang des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichteten Weisungen des Auftraggebers. Die

⁷ <https://www.bundesarchiv.de/DE/Navigation/Anbieten/Behoerdenberatung/Nutzung-Zwischenarchiv/nutzung-zwischenarchiv.html>

Verarbeitung im DZAB dient allein der Zwischenarchivierung. Eine Weitergabe von Daten an Dritte bzw. eine inhaltliche Auswertung sind ausgeschlossen. Auskünfte an die betroffenen Personen zur Wahrnehmung der Betroffenenrechte werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilt.

Die Verarbeitung der Daten findet ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland statt. **Die Verarbeitung der Daten außerhalb der Betriebsräume ist ausgeschlossen.** In einem Verzeichnis werden zu allen Kategorien von durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung die nach Art. 30 Abs. 2 DSGVO geforderten Informationen dokumentiert.

Zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen werden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO getroffen. Die einzelnen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit sowie die Verfahren zur regelmäßigen Prüfung, Bewertung und Evaluierung sind in einem Katalog, der als Anlage Teil der Vereinbarung ist, festgelegt. Dieser weist die entsprechenden Komponenten (Zutritts-, Zugangs- und Zugriffskontrolle, strikte Trennung der zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten, Weitergabe- und Eingabekontrolle etc.) in ihren Details nach. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen werden darüber hinaus detailliert in einer IT-Sicherheitsdokumentation für den Auftraggeber festgehalten. Die Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert.

Der Auftraggeber hat selbstverständlich das Recht, die Einhaltung des Datenschutzes und der IT-Sicherheit in den Betriebsstätten zu überprüfen. Zu diesem Zwecke kann er auch die Amtshilfe einer anderen Behörde, z. B. des BSI, heranziehen.

Der Informationssicherheitsprozess wird in der Informationssicherheitsleitlinie des Bundesarchivs beschrieben. Spezifische IT-Sicherheitsrichtlinien bestehen im Bundesarchiv zu Meldewegen (Meldeplan) bei festgestellten oder vermuteten Sicherheitsvorfällen, für den Einsatz von Passwörtern sowie zur Vernichtung bzw. Löschung von Informationen.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen geht die technische, organisatorische, fachliche wie rechtliche Verantwortung vollständig auf das Bundesarchiv über. Dies bedeutet eine erhebliche Entlastung der abgebenden Stellen, weil nunmehr das Bundesarchiv als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO fungiert. Das umfasst die Sicherheit der Verarbeitung allgemein und die Wirksamkeit der Datenschutzvorkehrungen im Besonderen, die Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen sowie den postmortalen Persönlichkeitsschutz.



